

Bestattungs- und Friedhofreglement (ENTWURF)

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 und § 13 des Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Die Zuständigkeit und Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofwesen untersteht dem Stadtrat, welcher hierfür eine Friedhofkommission einsetzt. Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung ist die Bauverwaltung verantwortlich. Die Behandlung der Todesfälle obliegt der Präsidialabteilung.

§ 2 Gebühren

Die Gebühren- und Kostenbeiträge sind in der Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement (Anhang 1) festgelegt. Der Stadtrat erlässt die Gebührenordnung.

§ 3 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt und der Stadtverwaltung zu melden. Dabei muss eine ärztliche Todesbescheinigung vorgelegt werden.

§ 4 Publikationen

Die Todesfälle werden in der Regel im stadteigenen Anschlagkasten und in der Tagespresse bekannt gemacht. Auf Wunsch der Angehörigen kann auf die Bekanntmachung verzichtet werden.

II. Bestattungen

§ 5 Anordnungen für die Bestattungen

¹ Die Bestattungsart richtet sich nach der schriftlichen oder mündlichen Willenserklärung der verstorbenen Person.

² Liegt keine solche Willenserklärung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen über die Art der Bestattung.

³ In den übrigen Fällen wird eine Kremation und Bestattung im Gemeinschaftsgrab angeordnet.

§ 6 Bestattungszeiten

¹ Die Stadtverwaltung setzt im Einverständnis mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt den genauen Zeitpunkt der Bestattung fest.

² Die Bestattungen auf dem Friedhof St. Martin finden von Montag bis Freitag bis spätestens 16.00 Uhr statt. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

§ 7 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof St. Martin werden - ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion - bestattet:

- a) Verstorbene, die zur Zeit des Todes in der Stadt Laufen Wohnsitz hatten.
- b) Auf Wunsch der Hinterbliebenen totgeborene Kinder, unabhängig von Geburtsgewicht und Gestationsalter, deren Eltern Wohnsitz in der Stadt Laufen haben.

c) Auf Gesuch hin und mit Bewilligung des Stadtrates dürfen gegen Gebühr auch Ortsfremde auf dem Friedhof St. Martin beerdigt werden. Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren entscheidet der Stadtrat.

§ 8 Zulässige Materialien für Särge und Urnen

- ¹ Die Särge müssen aus leichtem, leicht verweslichen Holz sein.
- ² Die Urnen haben aus Holz, Zellulose oder Ton zu sein.
- ³ Im Gemeinschaftsgrab sind nur Urnen aus Holz und Zellulose zulässig.

§ 9 Aufbahrung

- ¹ Zur Aufbahrung der Verstorbenen steht ein Aufbahrungsraum zur Verfügung. Die Gebühr richtet sich nach der Gebührenordnung.
- ² Für die Einhaltung der Vorschriften ist die Stadtverwaltung verantwortlich. Die Urnen sind von den Hinterbliebenen oder einem Bestattungsunternehmen im Krematorium abzuholen.

III. Grabstätten

§ 10 Grabtypen

- ¹ Für die Bestattung bestehen folgende Möglichkeiten:
 - a) Erdreihengräber
 - b) Urnenreihengräber (Erwachsene und Kinder)
 - c) Kinderreihengräber (Kinder unter 14 Jahren)
 - d) Gemeinschaftsgrab
 - e) Gemeinschaftsgrab für tot geborene Kinder und Frühgeburten
- ² Im Gemeinschaftsgrab für tot geborene Kinder und Frühgeburten sind Urnen- und ausnahmsweise Erdbestattungen möglich. Die maximale Sarglänge bei Erdbestattungen beträgt 30 cm. Urnen und Särge müssen aus leicht verweslichem Material gefertigt sein (Holz, Zellulose).
- ³ Gräber ausserhalb der Reihe sind nicht gestattet. Die Gräber jedes Feldes sollen der Reihe nach in einer geraden Linie angelegt werden. Eine neue Linie soll erst begonnen werden, wenn die vorherige belegt ist.
- ⁴ Jedes Reihengrab ist mit dem Namen der verstorbenen Person zu bezeichnen.
- ⁵ Es ist nicht erlaubt, Grabeinfassungen anzubringen; die Stadt verlegt längs- und stirnseits der Gräber Granitplatten.

§ 11 Zweitbelegung

Pro Reihengrab kann die zusätzliche Bestattung einer Urne auf Gesuch hin gestattet werden, sofern die erste Bestattung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Bei turnusgemässer Aufhebung der Grabstätten besteht für diese Urne kein Anrecht auf eine erneute Bestattung.

§ 12 Gemeinschaftsgräber

¹ In den Gemeinschaftsgräbern sind Grabmale und Bepflanzungen nicht zugelassen. Blumenschmuck kann an einem von der Stadt zugewiesenen Platz deponiert werden. Dieser wird nach 3 Wochen vom Werkhofpersonal abgeräumt. Die Bauabteilung führt einen Beisetzungsplan.

² Auf Wunsch der Hinterbliebenen werden Vorname und Name auf den Beschriftungssteinen eingraviert. Die Hinterbliebenen geben den Auftrag dem zuständigen Steinhauer.

§ 13 Grabesruhe/Räumung

¹ Die Grabesruhe beträgt 23 bis 25 Jahre. Die Gräber dürfen während der Belegungsdauer nicht geöffnet werden.

² Bei der turnusgemässen Aufhebung der Grabstätten besteht kein Anspruch auf eine neue Bestattung.

³ Vor der Aufhebung des Grabfeldes werden die Hinterbliebenen, soweit solche bekannt sind, schriftlich und mit öffentlicher Publikation ermöglicht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch die Stadt unentgeltlich geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabsteine, Pflanzen usw. bestehen nicht.

IV. Grabmäler

§ 14 Allgemeines

¹ Jedes Reihengrab ist mit einem Grabmal zu versehen. Es soll innert 2 Jahren erstellt werden. Ein Grabmal ist ein Gedächtniszeichen zur Erinnerung an die verstorbene Person. Es soll persönlich gestaltet sein und sich ruhig und harmonisch in das Gesamtbild des Friedhof St. Martin einfügen.

² Jedes Grab ist mit einem Holzkreuz zu versehen, bis das Grabmal angebracht wird. Wo ein solches nicht von einem Bestattungsunternehmen geliefert wird, stellt es die Stadt zur Verfügung. Auf jedem Holzkreuz wird eine Metallplatte angebracht mit Name, Geburts- und Todesjahr der Verstorbenen. Die Stadtverwaltung bestellt die Metallplatte. Die Kosten, für das Holzkreuz und die Metallplatte, gehen zu Lasten der Hinterbliebenen.

§ 15 Bewilligungspflicht

Entwürfe für Grabmäler und Änderungen an bestehenden Grabmalen sind dem departementsverantwortlichen Mitglied des Stadtrates zur Bewilligung vorzulegen. Die Gesuche sind in dreifacher Ausführung einzureichen und haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung, sowie eine Zeichnung im Massstab 1:10 zu enthalten. Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden.

§ 16 Zulässige Materialien

Zulässige Materialien sind Naturstein, Holz, Schmiedeisen, Bronze-guss. Polierte oder glänzende Steine sind nicht erlaubt.

§ 17 Abmessungen

Die Ausmasse der Grabmale (Masse und Form) werden gemäss Anhang festgelegt. Nicht rechteckig gestaltete Steine dürfen die Maximaltmasse um max. 10 cm überschreiten, wenn die Ansichtsfläche vom 0,5 m² eingehalten wird. (siehe Anhang).

§ 18 Aufstellen der Grabmale

Der Termin für das Aufstellen der Grabmale ist mit der Bauabteilung oder dem Werkhofleiter zu vereinbaren. Grabsteine auf Erdreihengräber dürfen erst 6 Monate nach der Bestattung, auf die von der Stadt erstellten Betonfundamente gestellt werden. Auf Urnengräber dürfen die Grabsteine erst 3 Monate nach der Bestattung gestellt werden. 8 Tage vor den Feiertagen Ostern, Pfingsten und Allerheiligen dürfen keine Grabmäler mehr gestellt werden.

V. Friedhofordnung

§ 19 Vorschriften für Besucher

Die Besucher des Friedhof St. Martin haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Hunde sind an der Leine zu führen.

§ 20 Bepflanzung

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Pflanzen und Grabschmuck dürfen nicht über eine Höhe von 70 cm hinausragen. Pflanzen und Grabschmuck, welche die Nachbargräber oder die Wege beeinträchtigen, sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen. Die Hinterbliebenen werden durch das Stadtverwaltung dazu aufgefordert. Nach Ablauf der gesetzten Frist werden die nicht reglements-konformen Pflanzen und Sträucher, auf Kosten der Angehörigen, durch die Stadt entfernt. Entschädigungsansprüche für das Entfernen der Pflanzungen bestehen nicht.

§ 21 Pflege der Grabstätten

Die Gräber sind von den Hinterbliebenen in Ordnung zu halten. Für welke Kränze und Blumen sowie für Abfälle stehen separate Behälter zur Verfügung. Die Gehwege sind freizuhalten. Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist Folge geleistet wird. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schiefstehenden Grabsteinen. Die Gräber von Verstorbenen, die keine Hinterbliebenen haben, werden von der Stadt in Ordnung gehalten.

§ 22 Haftung

Die Stadt übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Bepflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

VI. Massnahmen und Strafen

§ 23 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden vom Stadtrat mit einer Busse bis CHF 1'000.00 bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes über das Strafverfahren. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

§ 24 Rechtspflege

Gegen Verfügungen nach diesem Reglement kann innert 10 Tagen beim Stadtrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement von 1998 und alle damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen und Beschlüsse der Stadt.